



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0967 Status: öffentlich Datum: 26.06.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.07.2020	Kreisausschuss			
15.07.2020	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Berufung der ehrenamtlichen Richter/innen in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit;  
hier: Ablauf der Amtszeit

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.07.2015 Frau Sigrid Nahs, Gnarrenburg, zur Wahl als ehrenamtliche Richterin für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen. Frau Nahs ist daraufhin vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Wirkung vom 01.10.2015 für die Dauer von fünf Jahren zur ehrenamtliche Richterin beim Sozialgericht Stade berufen worden, ihre Amtszeit endet mithin am 30.09.2020.

Gemäß § 13 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die ehrenamtlichen Richter/innen für fünf Jahre berufen. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Abs. 3 SGG).

Nach § 14 Abs. 4 SGG werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter/innen, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist entsprechend § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Abweichend von § 28 S. 3 VwGO soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz des Berufungsverfahrens nur noch die erforderliche Anzahl von Vorschlägen angefordert werden.

Der Kreistag kann demnach eine Person zur Berufung als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter vorschlagen.

Gemäß § 16 Abs. 6 SGG sollen die ehrenamtlichen Richter/innen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Das Amt einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutsche(r) ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. Personen, die wegen einer Tat angeklagt sind, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzen, sind ebenfalls vom Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen.

Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter/innen sein.

Weiterhin dürfen entsprechend § 17 Abs. 3 SGG Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte nicht zu ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen in der Kammer berufen werden, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.

Nach § 18 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

- wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht hat (65 – 67 Jahre),
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder
- wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

Für das Amt der ehrenamtlichen Richterin/des ehrenamtlichen Richters sollen nach Hinweis des Landessozialgerichts möglichst keine Kreistagsabgeordneten vorgeschlagen werden, da in keiner Weise ersichtlich sei, ob die betreffenden ehrenamtlichen Richter/innen nicht in einem gerade zu verhandelnden Verfahren am Widerspruchsverfahren mitgewirkt hätten.

### **Beschlussvorschlag:**

In die Vorschlagsliste zur Berufung der ehrenamtlichen Richter/innen für die niedersächsische Sozialgerichtsbarkeit wird aufgenommen:

---

Luttmann